

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/350**

An den  
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ghazaleh Nassibi  
Tel.: 0 30 / 72 61 52 151  
nassibi@anwaltverein.de  
Sekretariat: Ulrike Brünner  
Tel.: 0 30 / 72 61 52 132  
Fax: 0 30 / 72 61 52 198  
bruenner@anwaltverein.de

01. November 2005

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum Vorschlag des  
Justizministeriums Baden-Württemberg zur Einführung erstinstanzlicher  
Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts in besonderen Zivilrechts-  
streitigkeiten**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

anbei übersende ich Ihnen die o.a. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins mit  
der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Ghazaleh Nassibi  
Referentin

Berlin, im Oktober 2005

**Stellungnahme Nr. 50/2005**  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## STELLUNGNAHME

**des Deutschen Anwaltvereins  
durch die Ausschüsse**

**Justizreform, Zivilverfahrensrecht, Handelsrecht und Geistiges Eigentum  
zum Vorschlag des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 12.08.2005 zur  
Einführung erstinstanzlicher Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts in besonderen  
Zivilrechtsstreitigkeiten**

### Mitglieder des Justizreformausschusses

Rechtsanwalt Felix Busse  
Rechtsanwalt (BGH) Dr. Hermann Büttner  
Rechtsanwalt und Notar Horst Eylmann  
Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans C. Lühn  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Scharf

### Mitglieder des Zivilverfahrensrechtsausschusses

Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz  
Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling  
Rechtsanwalt Curt Engels  
Rechtsanwalt Dr. Hans C. Lühn  
Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger  
Rechtsanwalt am BGH Dr. Volkert Vorwerk  
Rechtsanwältin Gabriela Wiesener-Heuschneider

### Mitglieder des Ausschusses Geistiges Eigentum

Rechtsanwalt Prof. Dr. Winfried Tilmann  
Rechtsanwalt Dr. Henning Harte-Bavendamm  
Rechtsanwalt u. Notar Prof. Dr. Paul-Wolfgang Hertin  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard Ingerl, LL.M.  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Jacobs  
Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Reimann  
Rechtsanwalt Dr. Arthur Waldenberger

### Mitglieder des Handelsrechtsausschusses

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking  
Rechtsanwalt Dr. Manfred Balz  
Rechtsanwalt Dr. Christian Decher  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Friedrich Gelhausen  
Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Happ  
Rechtsanwalt Dr. Peter Hemeling  
Rechtsanwalt u. Notar Dr. Georg Hohner  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Christoph Ihrig  
Rechtsanwalt Dr. Gerd Krieger  
Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner  
Rechtsanwalt Dr. Welf Müller  
Rechtsanwalt u. Notar Dr. Karlheinz Quack  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Arndt Raupach  
Rechtsanwalt Dr. Bodo Riegger  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Frank A. Schäfer, LL.M.  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Semler  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Walter Sigle  
Rechtsanwalt Dr. Martin Winter

zuständige DAV-Geschäftsführerin:  
Rechtsanwältin Angelika Rüstow

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Landesjustizverwaltungen
- Präsidenten der obersten Bundesgerichte
- Präsidenten der Obergerichte
- Präsident der BRAK
- Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern
- Vorsitzende der Rechts- und Justizausschüsse der Landtage
- Deutscher Richterbund
- Bund deutscher Verwaltungsrichter
- Vereinigung der Sozialrichter
- Vereinigung der Finanzrichter
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Ausschuss Justizreform – ZPO des Deutschen Anwaltvereins
- Ausschuss Zivilverfahrensrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Ausschuss Handelsrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Ausschuss Geistiges Eigentum des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein hält auf der Grundlage der Beratungen seiner Ausschüsse Justizreform, Zivilverfahrensrecht, Geistiges Eigentum und Handelsrecht an seiner schon in der Stellungnahme des Ausschusses Justizreform vom Mai 2005 (S. 33/34) erklärten Auffassung fest, dass sich die Einführung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in „besonderen Zivilrechtsstreitigkeiten“ nicht empfiehlt. Dies ist allenfalls für die der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzurechnenden Fälle des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens und in den von der Justizministerkonferenz bisher nicht angesprochenen Fällen von Verbandsklagen gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen erwägenswert.

## I.

Der dreistufige Gerichtsaufbau mit zwei Tatsacheninstanzen und einer durch Parteirechtsmittel eröffneten, auf Rechtskontrolle beschränkten Revisionsinstanz ist Ausdruck der notwendigen Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes. Wie jedes menschliche Handeln ist auch die richterliche Tätigkeit fehleranfällig. Das wird allein schon durch die Zahl der von den Berufungsgerichten vorgenommenen Korrekturen erstinstanzlicher Entscheidungen deutlich. Die Gefahr fehlerhafter Gerichtsentscheidungen hat in den letzten Jahrzehnten eher zu- als abgenommen.

Dies liegt in erster Linie sowohl an der ständig zunehmenden Komplexität der Rechtsordnung als auch an der der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zuwider laufenden Neigung des Gesetzgebers, an bestehenden Normen unter tagespolitischen oder fiskalischen Gesichtspunkten ständig herum zu ändern. Aber auch mit der in den letzten Jahrzehnten gestiegenen Richterzahl ist eine qualitative Erosion einhergegangen. Das macht – wie bei jedem staatlichen Handeln – auch bei Gerichtsentscheidungen eine effektive Fehlerkontrolle unverzichtbar.

Die unabdingbare richterliche Unabhängigkeit schließt eine Inhaltskontrolle richterlicher Tätigkeit von Außen aus. Kontrolle ist nur als Binnenkontrolle durch übergeordnete Gerichte vorstellbar. Andererseits macht nur das Vorhandensein einer effektiven Überprüfung von Gerichtsentscheidungen hinnehmbar, die Richter im Interesse des Schutzes ihrer Unabhängigkeit von der persönlichen Haftung für Fehlentscheidungen außer in den Fällen der Rechtsbeugung freizustellen.

Fehlerquellen unrichtiger Gerichtsentscheidungen sind unbestritten nicht nur Rechtsfragen, sondern insbesondere auch fehlerhafte Tatsachenfeststellungen des Gerichts. Letztere sind nach anwaltlicher Erfahrung sogar die überwiegende Fehlerquelle. Deswegen hat der Gesetzgeber im Rahmen der bisherigen Zivilprozessreformen das Oberlandesgericht trotz nachhaltiger anders lautender Absichten aus Kreisen der Politik als zweite Tatsacheninstanz nicht angetastet, jedenfalls für den Fall, dass auf Grund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen des Erstgerichtes bestehen (§ 529 Nr. 1 ZPO).

Die notwendige Binnenkontrolle gerichtlicher Entscheidungen wird nicht dadurch ersetzt, dass die Tatsachenfeststellungen von vornherein in die Hand des Oberlandesgerichts gelegt werden. Notwendigerweise bietet die Überprüfung einer bereits erstinstanzlich getroffenen Tatsachenfeststellung aus der Distanz des Zweitgerichts eine höhere Richtigkeitsgewähr als die in der Gefangenheit der ersten Bewertung stehende Eigenermittlung. Dies wird durch die hier einmal unterstellte qualitative Überlegenheit der Richter beim Oberlandesgericht nicht wettgemacht (die selbst der Deutsche Richterbund in seiner Stellungnahme vom September 2005 in Frage stellt). In dieselbe Richtung weist der Erfahrungssatz, dass die Sorgfalt und Gründlichkeit richterlichen Handelns davon beeinflusst wird, ob der entscheidende Richter das letzte Wort hat (also nur noch den „blauen Himmel“ über sich hat) oder Gefahr läuft, von einem übergeordneten Gericht korrigiert zu werden. In Fällen der Begründung erstinstanzlicher Zuständigkeiten des Berufungsgerichts wären die Tatsachenfeststellungen unangreifbar und selbst Rechtsanwendungsfehler nur unter den engen Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO korrigierbar.

## II.

Vor diesem Hintergrund hat der DAV die Unverzichtbarkeit einer effektiven Kontrolle erstinstanzlicher Tatsachenfeststellungen im Falle ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellungen I. Instanz stets betont. Ein Abweichen von diesem Grundsatz kann nur in Betracht kommen, wenn für einzelne katalogisierbare Verfahrensgruppen untypische außerordentliche Umstände hinzutreten, die es ausnahmsweise erwägenswert erscheinen lassen könnten, in Abwägung gegen die in diesen Sonderfall-

gruppen sonst typischerweise auftretenden Nachteile den Verlust einer Tatsacheninstanz als das kleinere Übel zu bewerten.

Solche Besonderheiten hält das Justizministerium Baden-Württemberg nach dem Vorbild der gemäß § 48 VwGO erstinstanzlich den Oberverwaltungsgerichten zugewiesenen Verfahren bei gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren, Klagen gegen die Wirksamkeit von Umstrukturierungsbeschlüssen unter Beteiligung einer Aktiengesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz sowie im Falle der Eingliederung und des Squeeze-Out einschließlich der zugehörigen Unbedenklichkeitsverfahren, in aktienrechtlichen Streitigkeiten insbesondere bei Klagen gegen die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen, bei bürgerlich-rechtlichen Kartellstreitigkeiten, bei urheber-, presse- und verlagsrechtlichen Streitigkeiten und bei wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten und Streitigkeiten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes für gegeben.

1. Dass diese Auffassung fehlgeht, zeigt bereits die Anknüpfung an die zum Vorbild genommene Regelung des § 48 VwGO. Hierzu hat der Ausschuss Justizreform a. a. O. bereits im Mai 2005 ausgeführt:

*„Dies erstaunt, wenn man sich die Gegenstände der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte ansieht. Hierbei geht es ausschließlich um Großverfahren, die große Planfeststellungs-, energiewirtschaftliche und immissionsrechtliche Verfahren mit erheblichen ökonomischen, ökologischen und raumordnerischen Auswirkungen zum Gegenstand haben. Diese Verfahren haben typischerweise eine Vielzahl von Beteiligten, so dass sie sich nur schwer und mit besonderem Zeitaufwand führen lassen. Der Gegenstand und die Beteiligungszahl dieser Verfahren haben zum früheren Rechtszustand außerdem nach sich gezogen, dass so gut wie immer irgendwelche Beteiligte in die Berufung gegangen sind und hier die ganz besonders umfassenden und komplizierten Beweiserhebungen I. Instanz nochmals zeitaufwendig wiederholt werden mussten. Das sind Ausnahmekriterien, die in zivil- und arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten nicht vorkommen. Jedenfalls gibt es keine katalogisierbaren Verfahrensgruppen, mit denen typischerweise ein derartiges volkswirtschaftliches Gewicht, eine überproportionale Beteiligungszahl und eine fast 100 %ige Rechtsmittelquote verbunden ist. Im Parteiinteresse kann es gerade bei wichtigen und komplizierten Streitigkeiten nicht liegen, eine Instanz zu verlieren. Dies wäre eine bedeutende Einschränkung des Rechtsschutzes.*

*Unter Effizienzgesichtspunkten darf der Entlastungseffekt solcher Maßnahmen nicht überschätzt werden. Selbst im verwaltungsgerichtlichen Bereich geht es um rund 0,6 % aller erstinstanzlichen Verfahren. Zu-*

*sätzlich hat sich der Gesetzgeber veranlasst gesehen, den Ländern zu ermöglichen, den Verlust einer Instanz durch eine Vergrößerung des Spruchkörpers auf 5 Berufsrichter auszugleichen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 VwGO). Bei einer Übertragung auf die Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit liefe damit der angestrebte Vorteil leer.“*

Hinzu tritt bei den erwähnten verwaltungsgerichtlichen Verfahren, dass sie zwar bei der Antragsberechtigung an individuelle Kriterien anknüpfen, in der Sache aber nur mit Gültigkeit für den gesamten Kreis der Antragsberechtigten einheitlich entschieden werden können, sich insoweit also von einem individuell geprägten Streitverhältnis abheben.

Schließlich ist hervorzuheben, dass allen beim OVG erstinstanzlich anhängigen Verfahren ein gründliches, besonders ausgestaltetes förmliches Verwaltungsverfahren vorausgeht, in dem der Streitstoff in tatsächlicher Hinsicht umfassend aufgeklärt und zumeist auch gutachterlich umfassend untersucht wird, so dass das OVG quasi wie eine zweite Tatsacheninstanz tätig wird.

2. Dass § 48 VwGO für den Vorschlag des Justizministeriums Baden-Württemberg keine Vorbildfunktion haben kann, wird zusätzlich deutlich, wenn man betrachtet, worauf der Vorschlag zur Rechtfertigung einer Tatsacheninstanz abhebt,
  - a) dass bei den genannten Streitsachen Rechtsfragen und nicht Tatsachenfeststellungen im Vordergrund stünden,
  - b) mit der Zuständigkeitsänderung eine Konzentration der Fälle bei kompetenten, erfahrenen Richtern erreicht werde,
  - c) ein Großteil der Streitsachen in die Berufung ginge und
  - d) unnötige Doppelarbeit erspart werden könne.

Hier geht es also durchweg um (behauptete) Anknüpfungspunkte, die für die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte keine Rolle gespielt haben. Der Gesichtspunkt zu d) ist ein genereller Einwand gegen zwei Tatsacheninstanzen und kann deswegen Besonderheiten der einzelnen Verfahrensarten nicht begründen. Die Gesichtspunkte zu a) bis c) rechtfertigen weder das Ergebnis noch treffen sie für die vom Justizministerium Baden-Württemberg genannten Verfahrensarten zu. Im Einzelnen:

### III.

#### 1. **Streitsachen des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts:**

- a) Es trifft nicht zu, dass es bei den Streitsachen des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts im Wesentlichen um Rechtsfragen geht. Vielmehr geht es zu großen Anteilen um die Feststellung von Tatsachen mit allen hierfür vorgesehenen Beweismitteln (Augenschein, Zeugenbeweis, Sachverständigenbeweis).

Im Vordergrund von Streitigkeiten des Patent- und Gebrauchsmusterrechts stehen Tatsachen, insbesondere technische Tatsachen, wie z. B.:

- Erfinderstellung und Miterfinderstellung?
- Wer ist der vom Klageschutzrecht angesprochene und für die Auslegung maßgebliche „Fachmann“?
- Was ist der Inhalt seines Verständnisses des Klagepatents?
- Welche technischen Sachverhalte bilden den so genannten Stand der Technik?
- Welches technische Problem löst das Klagepatent?
- Wie ist der technische Lösungsvorschlag des Klagepatents vor dem Hintergrund des in der Schutzrechtsschrift beschriebenen Standes der Technik, der Beschreibung und der Zeichnungen aus der Sicht des Fachmanns zu verstehen (Art. 69 EPÜ)?
- Wie ist die angegriffene Ausführungsform beschaffen?
- Bei fehlender Identität: Gleichwirkung der angegriffenen Ausführungsform, Auffindbarkeit durch den Fachmann, sinngemäße Verwirklichung?
- Bei Äquivalenz: Ergibt sich die angegriffene Ausführungsform ohne erfinderisches Bemühen aus dem Stand der Technik (Formstein-Einwand)?

- Im Arbeitnehmererfinderrecht: Wer ist der Erfinder? Meldung, rechtzeitige Inanspruchnahme, Tatsachen für die Bemessung der Vergütung? Was bildet die zutreffende Bemessungsgrundlage? Welcher Lizenzsatz kommt in Betracht? Wie hoch ist der betriebliche Nutzen?
- Im Höheprozess: Ermittlung des Schadens, der angemessenen Entschädigung oder der Bereicherung, insbesondere Höhe des in Betracht kommenden Lizenzsatzes? Berechnung des entgangenen Gewinns?

Entsprechendes gilt für das Urheberrecht, wie z. B.:

- Wer ist Urheber?
- Urheberrechtsfähigkeit vor dem Hintergrund bekannter Werke, Formen und Gestaltungen?
- Besonders beweisintensiv: Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen?
- Eingriff in das Urheberrecht bei abgewandelter Benutzung?
- Zum Höheprozess wie zuvor.

Entsprechendes gilt im Geschmacksmusterrecht, wie z. B.:

- Wer ist Inhaber der Rechte/Mithinhaber?
- Was sind die aus der Sicht des durchschnittlichen Gestalters für den ästhetischen Eindruck maßgeblichen Merkmale?
- Wie ist die angegriffene Ausführungsform beschaffen?
- Übereinstimmung der oben genannten Merkmale?
- Zum Höheprozess wie zuvor.

Auch im Markenrecht stehen Tatsachen im Vordergrund, wie z. B.:

- Inhaberschaft bei rechtsgeschäftlichen Übertragungen?

- Bestimmung des Schutzzumfangs, der durch umfangreiche Benutzung gesteigert sein kann?
- Bestimmung und Bewertung der angegriffenen Kennzeichnung?
- Zum Höheprozess wie zuvor.

Im Wettbewerbsrecht geht es vordergründig um die Art und Weise der Zuwiderhandlung, die häufig nicht nur aus schriftlichen Unterlagen ersichtlich ist, sondern durch Beweisaufnahme (insbesondere Augenschein, Zeugen) festgestellt werden muss.

- b) Es trifft nicht zu, dass es der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bedarf, um die Rechtsfindung durch kompetente, erfahrene Richter sicherzustellen. Dabei ist vorab zu betonen, dass dieses Kriterium insgesamt für die daran geknüpfte Schlussfolgerung ungeeignet ist. Die Rechtsmittelanfälligkeit bestimmter Materien mag ein Indiz für misslungene Gesetze sein. Es wäre aber geradezu zynisch, gerade damit die Abschaffung einer Rechtsmittelmöglichkeit in den besonders rechtsmittelanfälligen, weil besonders fehleranfälligen Bereichen zu befürworten. Im Übrigen ist die Konzentrationszuständigkeit, die das Justizministerium Baden-Württemberg mit seinem Vorschlag erst noch erreichen will, bereits gegeben, wenn auch im Wettbewerbsrecht nicht ausgeschöpft.

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sind bereits Konzentrationsregeln vorhanden, die dafür sorgen, dass die entsprechenden Fälle vor Richter kommen, die mit der Spezialmaterie vertraut sind (§ 143 PatG; § 39a ArbNErfG, § 27 GebrMG, § 140 MarkenG, § 38 SortG, § 52 GeschmMG). Das Gleiche gilt für den Bereich des Urheberrechts (§ 105 UrhG). Auf die entsprechenden landesrechtlichen Konzentrationsregeln wird verwiesen.

Auch für das Wettbewerbsrecht (UWG) ist eine Konzentrationsmöglichkeit gegeben. Sie ist jedoch bisher erstaunlicherweise nur von Sachsen ausgenutzt worden (Wettbewerbsstreitigkeiten der Landgerichtsbezirke Chemnitz, Leipzig und Zwickau konzentriert beim Landgericht Leipzig, Wettbewerbsstreitigkeiten der Landgerichte Bautzen, Dresden und Görlitz konzentriert beim Landgericht Dresden). Wenn also eine stärkere Kompetenz-Konzentrierung gewollt ist, können die Landesregierungen von dieser Möglichkeit ohne weiteres Gebrauch machen.

- c) Die Streitsachen des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechtes gehen keinesfalls nahezu alle in die II. Instanz. Richtig ist vielmehr, dass in Hauptsacheverfahren gut 70 % aller Fälle durch die I. Instanz erledigt werden. Die Rechtsmittelanfälligkeit der Hauptsacheverfahren dieses Bereiches weicht damit keineswegs signifikant von anderen Zivilrechtsstreitigkeiten ab, hinsichtlich derer das Justizministerium eine erstinstanzliche Befassung der Oberlandesgerichte nicht vorschlägt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine Vielzahl von wettbewerbs- und kennzeichenrechtlichen Streitigkeiten im Wege der einstweiligen Verfügung entschieden werden, die mit einer noch sehr viel höheren Quote erstinstanzlich abschließend erledigt werden.

Daraus folgt: Die Landgerichte, insbesondere Spruchkörper, bei denen die Entscheidung der erwähnten Streitigkeiten konzentriert ist, verfügen nicht nur über einen erheblichen Erfahrungsschatz, so dass die Qualität der Spezialspruchkörper des Landgerichts in diesen Materien in der Praxis nicht nur nicht angezweifelt, sondern hoch respektiert wird. Vielmehr steht der Erfahrungsschatz der Spezialspruchkörper des Landgerichts auf einer wesentlich breiteren Basis als diejenige des Oberlandesgerichte, zu denen nur etwa ein Drittel und in Verfügungssachen nur eine sehr geringe Quote gelangt. Hinzu kommt:

Mit einer Verlagerung auf die Oberlandesgerichte würde in wesentlichen Teilen (Wettbewerbsrecht, Kennzeichenrecht) die Möglichkeit einer Entscheidung durch die Kammern für Handelssachen aufgegeben. Die Eröffnung der Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen hat sich insbesondere in wettbewerbsrechtlichen und kennzeichenrechtlichen Fällen bewährt, weil neben dem Vorsitzenden zwei Handelsrichter zur Entscheidung berufen sind, die über besondere Kenntnisse aus der Praxis verfügen und daher in besonderem Maße zur Entscheidungsfindung in derartigen Fällen beitragen können. Dies gilt insbesondere immer dann, wenn nicht bloß dogmatische Rechtsfragen zu entscheiden sind, sondern es auch um die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise, übliche Gepflogenheiten im Wettbewerb und ähnliches mehr geht.

2. Das zu 1. Ausgeführte gilt für **presserechtliche Streitigkeiten** gleichermaßen. Auch hier stehen Tatsachenfragen, also z. B. ob die behaupteten Tatsachen richtig bzw. nicht erweislich wahr sind, im Vordergrund. Auch in Pressesachen ist beim Landgericht regelmäßig die Zuständigkeit bei Spezialkammern konzentriert, die über einen erheblichen Erfahrungsschatz verfügen.

Presserechtliche Streitigkeiten unterscheiden sich in keiner Weise signifikant von anderen Zivilrechtsstreitigkeiten, für die das Justizministerium Baden-Württemberg die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte mit Recht nicht in Erwägung zieht. Damit findet sich keine schlüssige Begründung, hier eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte zu begründen.

### **3. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten:**

- a) Auch in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten ist es kein Kriterium, dass bei den Landgerichten nicht genug Fälle anfielen, um die Bildung von Kompetenzzentren bei einzelnen Kammern zu ermöglichen. Schon heute besteht die Möglichkeit und die Praxis, länderweit Zuständigkeiten für derartige Spezialmaterien bei einzelnen Landgerichten und Kammern zu konzentrieren.
- b) Richtig ist, dass es im Gesellschaftsrecht jedenfalls bei Streitigkeiten, an denen Aktiengesellschaften beteiligt sind, um oft sehr komplexe Verfahren mit zum Teil außerordentlich hohen Gegenstandswerten geht und von diesen Verfahren in besonderem Maße die Handlungsfähigkeit der Aktiengesellschaften und bei börsennotierten Aktiengesellschaften auch des Kapitalmarkts berührt sein kann. Wie nachstehend ausgeführt, verbietet sich aber auch hier eine generalisierende Betrachtungsweise über den gesamten Bereich gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten hinweg:
- c) In gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren wird darüber entschieden, ob eine angebotene Kompensation angemessen ist. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist die Unternehmensbewertung. Sie wird regelmäßig von einem Sachverständigen aufbereitet. Mit ihr sind untrennbar Tatsachen- und Rechtsfragen verbunden. Auch hier geht es also um Tatsachen- und Rechtsfragen. Die Besonderheit besteht eher darin, dass Spruchverfahren häufig von 20 oder mehr Antragstellern betrieben werden. Das erreicht zwar in der Regel nicht die Dimension der Verfahren, die unter § 48 VwGO abgehandelt werden, ist aber eine Typik, die als Regeltatbestand in sonstigen Zivilrechtsstreitigkeiten eher nicht vorkommt. Hinzu kommt die Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidungsfindung nicht nur in Bezug auf alle Antragsteller, sondern in Bezug auf alle Antragsberechtigten, auch wenn sie nicht Antragsteller sind, was Sonderregeln notwendig gemacht hat, wie sie z. B. in den §§ 6 und 13 SpruchG enthalten sind. Damit wird auch deutlich, dass die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen nicht von der individuellen Rechtsbeziehung des einzelnen Aktionärs zur Gesellschaft, sondern vielmehr in einer Gesamtbetrachtung der Rechtsverhältnisse aller Antragsberechtigten zur Gesellschaft hinsichtlich der Unternehmensbewertung geprägt sind. Dies kann

es erwägenswert machen, wie dies der Handelsrechtsausschuss des DAV bereits 2002 und 2003 im Rahmen seiner Stellungnahmen zum Spruchverfahrensneuregelungsgesetz angeregt hat, eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zu begründen.

- d) Bei der Prüfung der Wirksamkeit von Umstrukturierungsmaßnahmen geht es keinesfalls nur um Rechtsfragen, sondern um einen breit aufgefächerten tatsächlichen Streitstoff, der die formellen und materiellen Voraussetzungen für die streitige Umstrukturierungsmaßnahme betrifft. Insofern bestehen keine signifikanten Unterschiede zu anderen Zivilrechtsstreitigkeiten. Die Probleme in der Praxis betrafen vornehmlich die Verfahrensdauer. Klagen gegen die Wirksamkeit eines Umstrukturierungsbeschlusses verhindern oder erschweren die Eintragung der Umstrukturierungsmaßnahme und damit ihre Umsetzung. Das Unternehmen, der Rechtsverkehr und auch der Kapitalmarkt haben deshalb ein großes Interesse an einer schnellen Entscheidung. Diesem Interesse hat der Gesetzgeber aber inzwischen durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22.09.2005 (BGBl I 2802) mit der Regelung des neuen § 246a AktG über das Freigabeverfahren Rechnung getragen. Damit sind die Bedürfnisse der Praxis ausreichend befriedigt.

Die Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit von Klagen gegen die Wirksamkeit von Umstrukturierungsbeschlüssen auf das Oberlandesgericht müsste notwendig auch eine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für das Freigabeverfahren begründen. Dies hätte zur Folge, dass die Entscheidung im Freigabeverfahren unanfechtbar vom Oberlandesgericht getroffen werden würde. Angesichts der Bedeutung dieser Verfahren und der Gefahr einer Entscheidung auf fehlerhafter Tatsachengrundlage kann jedoch nicht hingenommen werden, dass hierfür nur eine Instanz zur Verfügung steht.

- e) Auch für sonstige aktienrechtliche Verfahren kann die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit auf das Oberlandesgericht nicht befürwortet werden. In diesen Verfahren geht es keineswegs nur um Rechtsfragen, sondern in vielfältiger Hinsicht auch um Tatsachenfeststellungen. Die Rechtsstreitigkeiten sind von dem individuellen Verhältnis des Klägers zur Gesellschaft geprägt. Diese Streitigkeiten unterscheiden sich keineswegs signifikant von den anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten, für die eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nicht erwogen wird. Es gäbe auch rechtsdogmatisch weder eine tragfähige Grundlage, aktienrechtliche Streitigkeiten, an denen börsennotierte Aktiengesellschaften beteiligt sind, anders zu behandeln als nicht börsennotierte Aktiengesellschaften. Ebenso problematisch ist es, die aktienrechtlichen Streitigkeiten anders zu behandeln als die gesellschafts-

rechtlichen Streitigkeiten, an denen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Personengesellschaften beteiligt sind. Nach Auffassung der beteiligten Ausschüsse sollte im Übrigen erst einmal abgewartet werden, ob durch die Neuregelungen des UMAG partiell aufgetretene, insbesondere in der Verfahrensdauer liegende, Schwierigkeiten erfolgreich angegangen worden sind.

In den vorerwähnten Verfahren kann auch keine besondere Eilbedürftigkeit angenommen werden, die diese Verfahren gegenüber anderen Zivilrechtsstreitigkeiten typischerweise besonders heraushebt. Bei Auskunftsklagen nach § 132 AktG hat der Gesetzgeber im Übrigen durch die Antragsfrist von zwei Wochen und die nur ausnahmsweise Zulässigkeit der Beschwerde einem beschleunigten Verfahren bereits Rechnung getragen.

- f) Besonders ließen sich vielleicht gerichtliche Entscheidungen bei Sonder- und Abschlussprüfern von Aktiengesellschaften (§§ 260 Abs. 1 AktG, 324 Abs. 1 HGB) betrachten. Hier geht es im Ergebnis meist nur um Bewertungsfragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, insbesondere um die Zulässigkeit der Ausübung von Bewertungswahlrechten, also Fragen, die eher Rechts- als Tatsachenfragen sind, weswegen wohl schon das Aktiengesetz 1937 in Bezug auf diese Streitigkeiten das Oberlandesgericht als Spruchstelle vorsah. Schon von der Zahl her dürfte sich aber hier eine Sonderregelung weniger rechtfertigen.
4. Auch für **bürgerlich-rechtliche Kartellstreitigkeiten** empfiehlt sich eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nicht. Bei ihnen geht es um klassische zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten, also um die Feststellung und Bewertung von Tatsachen, bezogen auf ein individuelles Streitverhältnis. Die erforderlichen Spezialkenntnisse können durch die schon jetzt mögliche Einrichtung von Spezialkammern sichergestellt werden. Mit verwaltungsrechtlichen Kartellstreitigkeiten lassen sich die bürgerlich-rechtlichen Kartellsachen schon deswegen nicht vergleichen, weil den verwaltungsrechtlichen Kartellstreitigkeiten notwendig ein förmliches Verwaltungsverfahren oder Sachprüfungsverfahren vorausgeht, das hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung die wesentlichen Funktionen einer ersten gerichtlichen Instanz übernimmt. Auch der Streitgegenstand bürgerlich-rechtlicher Kartellstreitigkeiten, in der Regel Auskunfts- und Schadenersatzklagen wegen unerlaubter, den Wettbewerb beschränkender Absprachen, gleicht dem typischer zivilrechtlicher Streitigkeiten und nicht den verwaltungsrechtlichen Kartellverfahren.
5. Nicht angesprochen hat das Justizministerium Baden-Württemberg die Frage, ob es sich empfehlen könnte, **Verbandsklagen gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen** (§ 1 UKlaG) in eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte zu verlagern. In solchen Streitigkeiten ist der Sachverhalt in aller Regel ganz einfach. Der

Text der angegriffenen AGB liegt schriftlich vor. Die hier maßgebliche „kundenfeindlichste“ Auslegung nimmt das Gericht auf einer abstrakten rechtlichen Ebene vor. Den Entscheidungen kommt losgelöst von der individuellen Betroffenheit eines Einzelnen eine generalisierende Wirkung zu. Rechtsmittelanfällig sind diese Streitigkeiten allemal und enden schon bisher nach entsprechender Revisionszulassung beim BGH.

Anders liegen dagegen Verbandsklagen gegen verbraucherschutzgesetzwidrige Praktiken (§ 2 UKlaG), weil hier unter Umständen Praktiken mit einem sehr individuellen und komplexen Tatsachenhintergrund geprüft werden müssen. Zudem wird in diesen Streitigkeiten häufig schon im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht der Rechtsfrieden wieder hergestellt, so dass hiermit höhere Instanzen nicht beschäftigt werden müssen.

#### IV.

Die beteiligten Ausschüsse haben zudem Zweifel, ob die erwogene Zuständigkeitsänderung die vom Justizministerium Baden-Württemberg damit angestrebte Verfahrensbeschleunigung bewirken kann.

Zum einen sind die Erledigungszeiten beim Oberlandesgericht ohnehin deutlich länger als beim Landgericht. Zum zweiten ist in den aktienrechtlichen Verfahren, insbesondere wenn es um Bewertungen geht, die relativ lange Verfahrensdauer in erster Linie auf den Zeitraum zurückzuführen, der für die Erstattung des Gutachtens benötigt wird. Hieran würde sich auch bei einer Zuständigkeitsverlagerung auf das Oberlandesgericht nichts ändern.

Schließlich würde sich für die Oberlandesgerichte eine Zusatzbelastung ergeben, die ein Hochschnellen der Verfahrensdauer dort befürchten lassen muss. Das liegt zum einen an der dann bestehenden Notwendigkeit, dass drei Richter zum Teil umfangreichen Prozessstoff beraten müssten statt ein Richter bei der im Regelfall funktional zuständigen Kammer für Handelssachen. Außerdem muss die Vielzahl der Verfahren insbesondere in Wettbewerbssachen in Betracht gezogen werden, die im Falle der Zuständigkeitsänderung auf das Oberlandesgericht zusätzlich zukämen. Da geht es nicht um Zahlen von 0,6 % wie in den Fällen des § 48 VwGO, sondern um eine ganz erhebliche Zusatzbelastung. Um ein Beispiel zu nennen: Allein vom Landgericht Köln (also ohne die Landgerichte Bonn und Aachen) würden nach den Zahlen des Jahres 2004 mehr als 1.700 Wettbewerbssachen erstinstanzlich auf das OLG Köln zukommen (Bürglen, Kammerforum RAK Köln 2005, 171) gegenüber Neuzugängen zum OLG (2003) insgesamt von 5.045. Während man beim OLG Köln bislang mit einem Wettbewerbssenat auskommt, müsste sich diese Zahl unter Zugrundelegung der Pensenschlüssel um ein Mehrfaches erhöhen. Das zeigt, dass mit der

Umsetzung des Vorschlages das Gegenteil von dem erreicht würde, was damit angestrebt wird.

## V.

Der Vorschlag des Justizministeriums Baden-Württemberg läuft zudem den bisherigen Bemühungen der Justizreform zuwider. Angestrebt wird eine Stärkung der I. Instanz und eine Entlastung der Rechtsmittelgerichte. Damit verträgt sich eine zusätzliche Belastung der Oberlandesgerichte nicht. Es liegt auf der Hand, dass die Oberlandesgerichte in ihrer bisherigen personellen Ausstattung bei Umsetzung des Vorschlages die Oberlandesgerichte in ihrer bisherigen Ausstattung die auf sie zukommenden Streitigkeiten nicht mehr bewältigen könnten. Jede spürbare Mehrbelastung der Oberlandesgerichte würde deren Kontrollfunktion als Rechtsmittelgericht beeinträchtigen. Diese Kontrollfunktion ist aber, wie eingangs schon ausgeführt, für ein effizientes Verfahren I. Instanz unabdingbar.

## VI.

Der Ausschuss „Geistiges Eigentum“ weist zu Patent- und Gebrauchsmustersachen noch auf Folgendes hin:

1. In Deutschland (und in anderen Staaten vergleichbarer Entwicklung) hat sich eine gelungene Arbeitsteilung insoweit entwickelt, als die Landgerichte die große Zahl der vor ihnen geltend gemachten Streitsachen im Hinblick auf die regelmäßig gute Prozessvorbereitung durch spezialisierte Anwälte und Patentanwälte, von wenigen Ausnahmen (in Düsseldorf etwa 10 %) abgesehen, ohne Einschaltung eines Sachverständigen entscheiden. Regelmäßig gehen nur die tatsächlich und rechtlich komplexeren Streitsachen in die Berufung. Aus diesem Grund und weil sie nach der ZPO-Reform regelmäßig letzte Instanz sind, erheben die Oberlandesgerichte häufiger Sachverständigenbeweis als die Landgerichte. Wären die Oberlandesgerichte erste Instanz, würde wegen der signifikant größeren Zahl erhobener Sachverständigenbeweise mit einer deutlichen Verlängerung der Verfahrensdauer zu rechnen sein.
2. Deutschland steht hinsichtlich der regelmäßig mit einem hohen Streitwert angesetzten Patentstreitsachen in „Wettbewerb“ insbesondere zu den Gerichten in Den Haag und London. Vor den deutschen Patent-Landgerichten (insbesondere in Düsseldorf) werden mehr internationale Patentstreitigkeiten anhängig gemacht (für 2005 ge-

schätzt 540) als in Den Haag und London zusammen (für 2005 geschätzt 140). Stünde in Deutschland nur eine einzige Tatsacheninstanz für Patentstreitsachen zur Verfügung, würden die Inhaber europäischer Patente eher Den Haag und London als Gerichtsplatz für ihre Auseinandersetzung wählen, wo zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung stehen. Damit würde auf einen bedeutenden Besitzstand verzichtet, der Deutschland international Ansehen verschafft hat und zu dem der Justiz erhebliche Gerichtsgebühren (beim Landgericht Düsseldorf gegenwärtig z. B. rund 4,7 Mio. €) einbringt.

3. In keinem der mit Deutschland vergleichbaren Länder der EU, in keinem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Patentübereinkommens, aber auch nicht in den USA, Japan oder China, werden die technisch meist hochkomplexen Patentstreitsachen nur von einer Tatsachen- und Rechtsinstanz, entschieden. In allen Ländern stehen zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung. Auch der Vorschlag der EU-Kommission für ein Gemeinschaftspatent geht von einem erstinstanzlichen und einem zweitinstanzlichen Patentstreitgericht aus, das in Luxemburg seinen Sitz haben soll und bei dem beide Instanzen (wie international üblich) Tatsachen- und Rechtsinstanzen sind (dritte Instanz, ausschließlich für Rechtsfragen, wäre der EuGH). Das Gleiche gilt für ein Alternativmodell (Entwurf eines „European Patent Litigation Agreements“), das gegenwärtig für den Fall des Scheiterns des Gemeinschaftspatentsvorhabens diskutiert wird.

Insofern würde der Vorschlag des Justizministeriums Baden-Württemberg auch der Entwicklung des europäischen Rechts zuwider laufen.